

BVGer E-3491/2021 vom 24. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3491_2021

FR: TAF E-3491/2021 du 24 février 2026

IT: TAF E-3491/2021 del 24 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Das SEM hat die angefochtene Verfügung teilweise in Wiedererwägung gezogen und die Dispositivziffern 3-5 mit Verfügung vom 29. Oktober 2025 aufgrund der Eheschliessung mit einem Schweizer Staatsbürger und der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgehoben. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind demnach einzig noch die Fragen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl.

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist - soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz kommt in ihrem Entscheid zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Geschehnisse im Iran den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Die Botschaftsabklärung zu den eingereichten behördlichen Beweismitteln habe ergeben, dass es sich um Fälschungen handle. Gemäss Auskunft der Botschaft sei die Beschwerdeführerin weder strafrechtlich verurteilt worden noch befinde sie sich auf dem Radar der Polizei. Weitere Abklärungen hätten ergeben, dass sie in der Vergangenheit als gläubige Muslimin in Erscheinung getreten sei und in der Vergangenheit zu den Preisträgerinnen eines Wettbewerbs über Religionsfragen an der Universität gehörte. Sie habe im Jahr 2009 auch an einer staatlich finanzierten Pilgerfahrt nach Mekka teilgenommen. Die Erklärungsversuche im Rahmen des rechtlichen Gehörs würden nicht überzeugen und es sei nicht davon auszugehen, dass sie vor ihrer Ausreise von den Behörden verfolgt worden sei. Ihre Aussagen zur im Iran erfolgten Konversion seien vage und oberflächlich ausgefallen. Es sei ihr nicht möglich gewesen, überzeugend zu begründen, weshalb sie sich dem Christentum angeschlossen habe. Ihre Aussagen würden keinen persönlichen Bezug enthalten und seien sehr allgemein ausgefallen. Es wäre ausserdem von ihr zu erwarten gewesen, sich ausführlich und spontan zu Personen, die sie zum Christentum geführt hätten, äussern zu können. Insgesamt sei festzuhalten, dass sie die Qualität ihrer Aussagen auch ohne Erlebnishintergrund hätte realisieren können. Zudem habe sie im Verlauf des Verfahrens diverse widersprüchliche Angaben zu zentralen Vorbringen gemacht. Auch unter Berücksichtigung ihrer diagnostizierten Posttraumatischen Belastungsstörung sei es nicht nachvollziehbar, dass sie derart unterschiedliche Versionen bezüglich der Geldforderungen ihres Ex-Mannes vorgetragen und erst in der ergänzenden Anhörung von einer stattgefundenen Vergewaltigung berichtet habe. Es erscheine zudem nicht plausibel, dass sie im Iran versucht habe, andere Menschen vom Christentum zu überzeugen. Vor allem sei dies nicht vereinbar mit ihrer Aussage, wonach nur ihre Eltern und ihr Cousin von der Konversion gewusst hätten. Der Ablauf ihrer Ausreise lasse zudem auf eine längerfristige Organisation schliessen, was gegen ihre geltend gemachte akute Gefährdungssituation spreche.

E. 3.2

In der Beschwerde wird dem entgegnet, dass von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen auszugehen sei und die Ausführungen der Beschwerdeführerin diverse Realkennzeichen enthielten. Die aufgezeigten Widersprüche seien ihr nicht vorgehalten worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Sowohl die Abkehr vom Islam, als auch die Konversion zum Christentum seien von der Beschwerdeführerin ausgiebig geschildert worden. Für eine Konversion bedürfe es zudem nicht zwingend einer ausführlichen Vorbereitung. Dies sei abhängig von der kirchlichen Institution. Besonders seien ihre Ausführungen zu der geschilderten Vergewaltigung hervorzuheben. Es sei ihr möglich gewesen, die Aussagen der Täter in direkter Rede wiederzugeben. Bei der Würdigung der Aussagen müsse zudem berücksichtigt werden, dass sie unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide, die erheblichen Einfluss auf das Aussageverhalten haben könne. Ihre ärztlich attestierten Gedächtnislücken würden auch erklären, weshalb sie Schwierigkeiten gehabt habe, sich bezüglich der Geldforderungen ihres Ex-Mannes zu äussern. Neben den von der Vorinstanz geprüften Beweismitteln habe die Beschwerdeführerin noch diverse weitere Beweismittel eingereicht, die ihre Identität, ihre Abstammung, die Identität ihres Ex-Mannes, ihre Scheidung, ihre Ausbildung und Arbeit, ihre Ausübung des christlichen Glaubens in den Niederlanden und der Schweiz, sowie ihre

vielen gesundheitlichen Beschwerden beweisen. All diese Belege seien in der Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorinstanz nicht mitberücksichtigt und einseitig durchgeführt worden. Nach einer Gesamtwürdigung seien die Vorbringen der Beschwerdeführerin als glaubhaft zu erachten. Zum Zeitpunkt ihrer Ausreise sei sie aufgrund ihrer Religion in asylrelevanter Weise gefährdet gewesen. Sie sei nicht nur von ihrem Ex-Mann, sondern auch von den iranischen Behörden gezielt verfolgt worden. Die Intensität und Aktualität der Verfolgung seien zum Zeitpunkt der Ausreise gegeben gewesen. Sie sei daher aufgrund von frauenspezifischen Fluchtgründen, beziehungsweise aufgrund eines religiösen Verfolgungsmotivs als Flüchtling anzuerkennen. Aufgrund ihrer in Europa erfolgten Taufe seien eventualiter subjektive Nachfluchtgründe zu bejahen.

E. 3.3

In den Vernehmlassungen führte das SEM aus, dass den psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin im gesamten Asylverfahren Rechnung getragen worden sei. Die Widersprüche in Bezug auf die Kernvorbringen liessen sich jedoch nicht durch die erwähnten Beeinträchtigungen erklären. Es seien alle wesentlichen Beweismittel gewürdigt worden. Das SEM bezweifle zudem nicht die durchgeführten Taufen in Europa, sondern vielmehr deren Ernsthaftigkeit, weshalb die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nicht relevant seien. Die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte staatliche Verfolgung sei reine Spekulation, die jeder Grundlage entbehre, da es sich bei den eingereichten Beweismitteln um Fälschungen handle. Die Beschwerdeführerin habe sich nach ihrer Ausreise in keiner Weise exponiert und die lange Landesabwesenheit sei nicht asylrelevant. Der staatliche Schutz im Iran in Fällen von sexualisierter häuslicher Gewalt könne materiell nicht gewürdigt werden, da die Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht glaubhaft erachtet worden seien.

E. 4.1

Die von der Beschwerdeführerin erhobenen formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) bildet Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine allfällige Einschränkung des Akteneinsichtsrechts ist grundsätzlich zulässig, muss aber nach Art. 27 VwVG konkret begründet sein und sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auf das Erforderliche beschränken. Die Behörde darf die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG). Sofern die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses nur dann zum Nachteil der Partei abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen

Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 4.1.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte - etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte oder Beweise falsch gewürdigt wurden; unvollständig ist sie, wenn nicht über alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände Beweis erhoben wurde (vgl. Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl., 2025, Rz. 1043).

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 f. VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV), weil sie nicht die Möglichkeit erhalten habe, sich zu den ihr vorgehaltenen Widersprüchen zu äussern.

E. 4.2.2

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann kein Anspruch abgeleitet werden, auf erkennbare Widersprüche ausdrücklich hingewiesen zu werden und dazu Stellung nehmen zu können. Vielmehr sind die Anhörungen einer asylsuchenden Person selbst Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.1). Die Konfrontation mit Widersprüchen in den eigenen Aussagen ergibt sich zwar aus dem Grundsatz der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, stellt jedoch keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994/13 E. 3). Gleichwohl geht aus der angefochtenen Verfügung hervor, dass die Vorinstanz die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin bei der Bewertung der Widersprüche eingehend berücksichtigt hat, welche auf Beschwerdeebene als Erklärung für die Widersprüche vorgetragen werden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt im Zusammenhang mit der monierten (fehlenden) Konfrontation mit Widersprüchen in den eigenen Aussagen somit nicht vor.

E. 4.3.1

In der Beschwerde wird des Weiteren eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Mehrere essenzielle Punkte seien in der Verfügung nicht behandelt und Beweismittel nicht berücksichtigt worden. Auf die Stellungnahme zur Botschaftsabklärung sei nicht eingegangen worden. Ausserdem habe die Vorinstanz kein Istanbul-Protokoll erstellen lassen und den Sachverhalt so nicht ausreichend abgeklärt. Auch die erlittene Gewalt durch den Ex-Mann sei im Asylentscheid nicht ausreichend berücksichtigt worden.

E. 4.3.2

Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung, neben den von der Botschaft überprüften Beweismitteln, ausreichend mit den weiteren Beweismitteln auseinandergesetzt. So wurden die eingereichten Beweismittel zu den erfolgten Taufen in Holland und der Schweiz berücksichtigt und diese, im Unterschied zu deren Ernsthaftigkeit, nicht angezweifelt.

E. 4.3.3

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Botschaftsabklärung vom 18. März 2021 ist festzuhalten, dass die Vorinstanz bereits in ihrem Schreiben vom 24. Februar 2021 und im Asylentscheid darauf hinwies, dass die Behörde eine vollständige Einsichtnahme in die Akten unter anderem dann verweigern darf, wenn wesentliche öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern oder um einen späteren Missbrauch zu verhindern (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG). Das gewichtige Geheimhaltungsinteresse betreffend Quellen von Botschaftsauskünften ist dabei offensichtlich (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). So würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauensperson die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise faktisch verunmöglichen. Die (zusammenfassende) Offenlegung der Anfrage- als auch der Abklärungsergebnisse, wie im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorliegend geschehen, genügt daher dem verfahrensrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht (vgl. Urteil des BVerfGE 120/11 vom 15. Juli 2005 E. 5.2.3).

E. 4.3.4

Die Vorinstanz hat sich in ihrer Verfügung beziehungsweise auf Beschwerdeebene mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin inklusive ihrer Stellungnahme zur Botschaftsabklärung auseinandergesetzt. Dabei hat sie nachvollziehbar sowie im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 143 III 65 E. 5.2). Weiter hat sie dargelegt, weshalb sie nicht davon ausgeht, die Beschwerdeführerin werde im Falle einer Rückkehr in den Iran einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt. Schliesslich konnten sich sowohl die Beschwerdeführerin, als auch das Gericht von der Tragweite des Entscheides und den wesentlichen Überlegungen des SEM ein Bild machen; der Beschwerdeführerin war es, wie die Beschwerdeschrift zeigt, offensichtlich möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Die Stellungnahme vom 18. März 2025 zeigt auf, dass sie sich auch sachgerecht zum Ergebnis der Botschaftsanalyse äussern konnte. Ob der Begründung der Verfügung in allen Punkten gefolgt werden kann, ist eine Frage der materiellen Beurteilung des Sachverhalts, die nachfolgend zu prüfen ist.

E. 4.4

Demnach ist entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene keine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltserstellung oder Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM festzustellen. Die verfahrensrechtlichen Rügen erweisen sich als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Begehren ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft-machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach eingehender Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Ausführungen des SEM zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab vollumfänglich darauf verwiesen werden. Nicht bestritten ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin im Iran geschieden wurde. In Bezug auf das Sachverhaltselement der erlittenen sexuellen Gewalt und die Misshandlungen ist festzuhalten, dass aufgrund der in den Ausführungen der Beschwerdeführerin vorhandenen Realkennzeichen und der Arztberichte nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in der Vergangenheit im Iran und/oder Europa Opfer von Misshandlungen und sexueller Gewalt geworden ist. Jedoch ist aus den nachfolgend erwähnten Gründen davon auszugehen, dass sich diese in einem anderen zeitlichen und kausalen Zusammenhang ereignet haben, deren Gründe dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt sind. Ergänzend ist denn auch festzustellen, dass das Asylrecht nicht zur Wiedergutmachung von geschehenem Unrecht dient, weshalb die allfälligen Misshandlungen als solche nicht als Grund für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft zu genügen vermögen.

E. 6.1.1

Indessen sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin, betreffend staatlicher Verfolgung, Konversion zum Christentum und Verfolgung durch den Ex-Mann im Iran aufgrund ihrer Konversion in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unglaubhaft einzustufen. Bereits die Ergebnisse der Botschaftsabklärung des SEM lassen keinen anderen Schluss zu, da ihre gesamten Vorbringen letztlich auf den staatlich eingeleiteten Ermittlungen beruhen: Sowohl die Vorladung der Polizei, des Gerichts, sowie der eingereichte Haftbefehl wurden als Fälschungen identifiziert. Aufgrund der kausalen Verbindung der Vorbringen muss von konstruierten Asylvorbringen ausgegangen werden. So beruht die vorgetragene staatliche Verfolgung laut ihren Ausführungen auf dem Verrat des Ex-Mannes an die iranischen Behörden, was wiederum auf ihrer Konversion beruht habe. Die Beschwerdeschrift äussert sich hierzu im Übrigen nicht, sondern verweist lediglich auf die weiteren eingereichten Beweismittel, mit denen jedoch keine der vorgetragenen Fluchtgründe bewiesen werden können. Gegen ihre Vorbringen, wonach sie seit ihrer Kindheit Schwierigkeiten mit der Religion des Islam gehabt habe, sprechen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch die weiteren Abklärungsergebnisse: Die Beschwerdeführerin ist in der Vergangenheit als gläubige Muslimin aufgetreten und gehörte zu den Preisträgern eines Wettbewerbs an Religionsfragen an der Universität. Zugleich nahm sie im Jahr 2009 an einer Pilgerfahrt nach Mekka teil, die staatlich finanziert wurde.

E. 6.1.2

Ergänzend ist auf die von der Vorinstanz erwähnten Widersprüche zur Verfolgung durch den Ex-Mann und zur Zerschlagung ihrer Hauskirche hinzuweisen. Trotz ihrer psychischen Beschwerden wäre es von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, die Verfolgung durch ihren Ex-Mann zumindest in groben Zügen konsistent wiederzugeben. Konkret wäre es zu erwarten gewesen, dass sie bereits in der ersten Anhörung von der erfolgten Gruppenvergewaltigung durch ihren Ex-Mann im Rahmen der Erpressung durch diesen, sowie seiner Drohung der Veröffentlichung des Videos der Vergewaltigung berichtet hätte und nicht erst in der ergänzenden Anhörung sechs Monate später. Es muss hierbei von einem nachgeschobenen Sachverhalt ausgegangen werden. Nach dem Gesagten kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren unplausiblen und unsubstantiierten Ausführungen der Beschwerdeführerin einzugehen. Es ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, welchen das Gericht vollumfänglich zustimmt (vgl. angefochtene Verfügung II/2.). Die in der Beschwerdeschrift erwähnten Realkennzeichen sind zudem nicht geeignet, die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche und die weiteren Mängel in Bezug auf die Glaubhaftigkeit zu widerlegen.

E. 6.1.3

Zusammenfassend fällt eine Abwägung der Elemente, die für und gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Sachdarstellung sprechen, zu Ungunsten der Beschwerdeführerin aus. Es ist ihr nicht gelungen, eine konkrete asylrelevante Verfolgung oder Verfolgungsgefahr aufgrund einer Konversion zum Zeitpunkt ihrer Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Auch die Taufen der Beschwerdeführerin in Holland und der Schweiz führen vorliegend nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei nach ihrer Ausreise in Holland getauft worden. Als Belege reichte sie unter anderem eine holländische Taufurkunde vom 25. Dezember 2019, sowie eine Taufurkunde vom 16. August 2021 der Evangelisch-methodistischen Kirche E. _____ und ein Scheiben des Pfarrers, der sie in der Schweiz getauft hat, ein. Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Konversion bei einer Rückkehr subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG drohen könnten (BVGE 2009/28 E.7.3). Letztere liegen beispielsweise vor, wenn das Verhalten nach der Ausreise die Flüchtlingseigenschaft begründet. Vorliegend sind den Akten keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihren Glauben auf exponierte Weise ausübt, wie etwa durch öffentliche Äusserungen zum Glauben oder andere Handlungen, die von der iranischen Regierung als Angriff auf den Staat angesehen würden (vgl. angefochtene Verfügung II/3.). Die blosser Konversion zum Christentum und stille Glaubensausübung vermag eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht zu begründen (vgl. Urteile des BVGer E-5727/2020 vom 7. Dezember 2022 E.7.1.2 f.; E-2047/2020 vom 23. August 2022 E. 6.2.4). Nach dem Gesagten erübrigt es sich auf die von der Vorinstanz angezweifelte «Ernsthaftigkeit» der Taufen einzugehen.

E. 6.3

Eine zukünftige Gefährdung durch häusliche Gewalt in der Ehe ist aufgrund der nachweislich vollzogenen Scheidung, selbst bei Wahrunterstellung, nicht als

wahrscheinlich zu erachten.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, das Bestehen von Fluchtgründen im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzutun. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen zu keinem anderen Schluss zu führen. Die Vorinstanz hat zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat die Dispositivziffern 3-5 der angefochtenen Verfügung aufgehoben. Demnach kann auf weitere Ausführungen betreffend Wegweisung respektive Vollzug derselben verzichtet werden. Das Beschwerdeverfahren betreffend die Wegweisung und deren Vollzug ist daher infolge Wegfalls des Anfechtungsobjekts gegenstandslos geworden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 9.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten (soweit die Abweisung der Beschwerde betreffend) in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Vorliegend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs aus einem Grund dahingefallen ist, welcher von den Parteien nicht zu vertreten ist (Erteilung Aufenthaltsbewilligung nach Eheschliessung). Somit sind die Kosten bei der gegebenen Konstellation praxisgemäss aufgrund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit zu verlegen (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2556/2021 vom 18. August 2021 S. 4 und E-5047/2019 vom 28. Mai 2021 E. 8.2; Art. 5 Satz 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gewinnaussichten bezogen auf die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind vorliegend im relevanten Beurteilungszeitpunkt nicht als überwiegend zu bezeichnen; dies namentlich vor dem Hintergrund der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen im Iran (vgl. Urteil des BVGer E-2608/2025 vom 15. Juli 2025 E. 8.3.3. m.w.H.). Unter diesen Umständen sind der Beschwerdeführerin auch betreffend den gegenstandslos gewordenen Teil des Verfahrens Kosten aufzuerlegen.

E. 9.3

Mit Zwischenverfügung vom 23. August 2021 wurde das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG)

gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Gemäss Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. Januar 2026 haben sich ihre finanziellen Verhältnisse zwischenzeitlich in relevanter Weise verändert. Die Ziffer 2 des Dispositivs der Zwischenverfügung vom 23. August 2021 ist deshalb wiedererwägungsweise aufzuheben und die gewährte unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu widerrufen (vgl. BGE 122 I 322 E. 2c; EMARK 2000 Nr. 6 E. 9).

E. 9.4

Demnach sind die Kosten vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 VGKE).

E. 9.5

Eine Parteientschädigung gemäss Art. 64 VwVG ist nach dem Gesagten nicht auszurichten (vgl. Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE).

E. 9.6.1

Mit Zwischenverfügung vom 23. August 2021 wurde MLaw Marc Arnold als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin eingesetzt. Da die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung nicht mehr gegeben sind, ist auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit Wirkung ex nunc et pro futuro zu widerrufen. Angesichts des vorliegenden Endentscheides kommt diesem Umstand indes keine eigenständige Bedeutung zu. Der Rechtsvertretung ist für die notwendigen Aufwendungen ein amtliches Honorar zu entrichten.

E. 9.6.2

Für die amtliche Vertretung, die wie vorliegend nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt ist, wird - wie in der Verfügung vom 23. August 2021 erwähnt - praxisgemäss in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der in der eingereichten Kostennote vom 22. September 2025 verrechnete Stundenansatz von Fr. 180.- ist diesbezüglich entsprechend auf Fr. 150.- zu reduzieren, die enthaltenen Aufwendungen (17 Stunden) erscheinen leicht überhöht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das Honorar auf insgesamt Fr. 2'600.- (inkl. aller Auslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.